

Gemeinde Altendorf

Genehmigungsexemplar

Teilzonenplan Park am See

Ergänzung der Schutzverordnung der Gemeinde Altendorf

**Die Ergänzungen zur Schutzverordnung 1996 sind rot
dargestellt.**

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 27. Juni 2008 bis 28. Juli 2008.
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. April 2011.
An der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 791 genehmigt
am 9. August 2011

Der Landammann

Der Staatsschreiber

301-17
25. Mai 2011

R+K

Remund + Kuster

Büro für Raumplanung AG

Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

Telefon 055 415 00 15
Telefax 055 415 00 16

E-Mail r+k@remund-kuster.ch
Internet www.remund-kuster.ch

Genehmigungsinhalt

Die Ergänzungen zur Schutzverordnung 1996 sind rot dargestellt.

III. Besondere Bestimmungen

F. Wasserzone

Art. 12

1. Wasserzone

¹ Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes sowie den Schutz der Seeufervegetation (Schilf-, Seebinsen- und Seerosenbestände) und deren Tierwelt.

² In dieser Zone ist ausserhalb von Schilf-, Seebinsen und Seerosenbeständen das Baden und das An- und Ablegen mit Wassersportgeräten (Windsurfer etc.) gestattet. Verboten ist das Stationieren sowie das Längsfahren zum Ufer mit Wasserfahrzeugen und –sportgeräten aller Art. Von diesem Verbot sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht und die Inhaber privater Fischereirechte ausgenommen.

³ Vorbehalten bleibt das Wassern, Anlegen und Stationieren von Schiffen gemäss kantonalem Recht.

⁴ In der Wasserzone, angrenzend an die Intensiverholungszone Park am See, soll der Seeuferzustand aufgewertet und mit Flachwasserzonen ergänzt werden. In diesem Bereich gilt ein Badeverbot.